



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

---

An die  
Träger von Maßnahmen  
der außerschulischen und außerunterricht-  
lichen (schulbegleitenden)  
Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe  
in Baden-Württemberg

Stuttgart 22. September.2020  
Durchwahl 0711 279-2740  
Telefax 0711 279-2810  
Name Hittler, Susanne  
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)  
Aktenzeichen 31-6937.32/231/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

** Zuwendungen des Landes zur Förderung von Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund und Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an ergänzender Sprachförderung (HSL) im Schuljahr 2019/2020**

**Information über die Ergänzung der Förderbestimmungen in der Phase des eingeschränkten Schulbetriebs aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen des Landes sowie den Verwendungsnachweis zur Abrechnung der Landesmittel für das Schuljahr 2019/2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18. Juli 2019 (sog. Trägerschreiben) hat das Kultusministerium die Träger der Maßnahmen der außerschulischen und außerunterrichtlichen (schulbegleitenden) Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe über die Rahmenbedingungen der Förderung durch das Land im Schuljahr 2019/20 informiert.

Aufgrund der Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen des Landes konnte die geplante Sprachförderung im Zeitraum 1. März 2020 bis längstens 31. Juli 2020 nicht in allen Fällen im vorgesehenen Umfang durchgeführt werden. Nach den Maßgaben der geltenden HSL-Richtlinie vom 17. Juni 2014 wirkt sich dies ggf. auf die Förderfähigkeit einzelner Maßnahmen aus.

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
www.km-bw.de • www.service-bw.de  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

Aufgrund der bildungspolitischen Bedeutung des Förderprogramms „außerschulische und außerunterrichtliche Hausaufgaben-, Sprach- und Lernhilfe (HSL)“ wird daher im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen in der Zeit vom 17. März 2020 bis längstens 31. Juli 2020 im Wege einer Einzelfallentscheidung als **Ausnahme von der Ergänzung der zuwendungsrechtlichen Leitlinie des Finanzministeriums** die folgende **ergänzende Förderbestimmung erlassen**:

- *Die HSL-Richtlinie findet mit der Maßgabe Anwendung, dass noch nicht bewilligte Zuwendungen des Landes gewährt, bzw. bewilligt werden, auch wenn die Sprachfördermaßnahmen aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen im schulischen Bereich (Schulschließungen und eingeschränkter Unterrichtsbetrieb) nicht oder nicht vollständig erbracht werden konnten. Eine existenzielle Notlage der Zuwendungsempfänger ist ausnahmsweise nicht erforderlich:*
- *Hinsichtlich der Ziffer 4 der HSL-Richtlinie wird ergänzend geregelt, dass der Umfang der Förderung im Schuljahr 2019/20 als erbracht anerkannt wird, wenn die Fördermaßnahme aufgrund der Regelungen der Corona-Verordnungen im Umfang, bezogen auf die Zeitstunden (Ziff. 3.1) oder der Mindestzahl zu fördernder Schülerinnen und Schüler (Ziff. 3.3) hinter dem genehmigten Umfang zurückbleibt.*
- *Für den **Verwendungsnachweis** nach Ziffer 5.2.3 der HSL-Richtlinie ist weiterhin für jede Sprachfördergruppe die Anzahl der tatsächlich durchgeführten Förderstunden sowie die Zahl der tatsächlich förderberechtigten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch den Zuwendungsempfänger zu dokumentieren.*
- *Bleiben Fördermaßnahmen aufgrund der durch die Corona-Pandemie bedingten Maßnahmen im Umfang, d.h. in den Zeitstunden oder der Mindestanzahl zu fördernder Schülerinnen und Schüler hinter dem bewilligten Umfang zurück, ist vom Träger der Sprachfördermaßnahme gegenüber der L-Bank eine entsprechende Erklärung abzugeben. **Diese Erklärung ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.***
- *Darüber hinaus hat der Zuwendungsempfänger eine Versicherung darüber abzugeben, dass er weder sonstige Fördermittel für die noch nicht bewilligten Zuwendungen beantragt noch erhalten hat und diese auch nicht durch andere Leistungen kompensiert wurden. **Diese Versicherung ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.** Im Übrigen gelten die zuwendungsrechtlichen Leitlinien des Finanzministeriums und deren Ergänzung unverändert fort.*

- *Der Rechnungshof ist nach § 91 LHO berechtigt, Prüfungen bei den Trägern der Sprachfördermaßnahmen und der L-Bank durchzuführen.*
- *Diese ergänzenden Bestimmungen sind mit sofortiger Wirkung anzuwenden und gelten längstens bis zum 31. Dezember 2020. Sie enden mit Wirkung für die Zukunft vor Ablauf dieser Frist mit dem Tag, an dem die rechtlichen Hindernisse für die Durchführung der Betreuungsangebote entfallen sind.*

**Für den Verwendungsnachweis und die Abrechnung der Fördermaßnahmen zum Schuljahr 2019/20 gelten die folgenden Maßgaben:**

Durch die ergänzenden Förderbestimmungen wird in der Sondersituation des Schuljahres 2019/20 in einmaliger Weise die Abrechnung von Sprachförderleistungen ermöglicht, soweit diese aufgrund von Corona-Pandemie-bedingten Maßnahmen des Landes im Zeitraum 17. März 2020 bis längstens 31. Juli 2020 nicht oder nicht im vollen Umfang erbracht werden konnten.

- 1) Abgerechnet werden nur diejenigen Anträge, die bei der L-Bank frist- und formgerecht gestellt und zum Stand der Antragstellung bewilligungsfähig waren.
- 2) Die Abrechnung der Sprachfördermaßnahmen im Rahmen der HSL erfolgt für das Schuljahr 2019/20 durch die L-Bank auf Basis der Angaben im **Verwendungsnachweis und einer Anlage zum Verwendungsnachweis**. Für die Vorlage von Verwendungsnachweis und Anlage gelten die **üblichen Fristen** lt. HSL-Richtlinie.
- 3) **Es gilt nur der neue Verwendungsnachweis zusammen mit der Anlage**. Beide sind auf der Homepage der L-Bank eingestellt und können dort abgerufen werden.
- 4) Die **Anlage** zum Verwendungsnachweis ist Bestandteil eines jeden einzelnen Verwendungsnachweises. Sie **ist** vom Träger der Sprachfördermaßnahme auszufüllen und der L-Bank zusammen mit dem jeweiligen Verwendungsnachweis vorzulegen. **Ohne diese Anlage ist ein Verwendungsnachweis nicht erbracht** und es werden Fördergelder nicht ausbezahlt bzw. zurückgefordert.
- 5) In der Anlage zum Verwendungsnachweis erklärt der Träger der Sprachfördermaßnahme, ob die **Ursache für den geringeren Umfang der tatsächlich durchgeführten Fördermaßnahmen** auf die **Corona-bedingten** Maßnahmen des Landes im schulischen Bereich zurückzuführen ist **oder/und** ob **andere, von Corona-**

**Maßnahmen unabhängige Gründe** ursächlich sind (zum Beispiel Fördergruppen, die ohne Zusammenhang mit Corona von Schuljahresbeginn an nicht oder nicht mit der Mindestzahl an teilnehmenden Schüler/innen zustande gekommen sind).

- 6) Im Verwendungsnachweis sollen die **tatsächlich** durchgeführten Förderstunden aufgeführt werden. Das heißt, es sollen ggf. auch solche Förderstunden deklariert werden, die während der Corona-Phase nicht in der regulären Gruppe stattgefunden haben.
- 7) Sofern die Corona-Maßnahmen des Landes lt. Verwendungsnachweis ursächlich für einen geringeren Umfang der tatsächlich durchgeführten Fördermaßnahmen sind, erfolgt die **Abrechnung der Fördermaßnahmen** durch die L-Bank **auf Basis des Bewilligungsbescheids bzw. der bewilligungsfähigen Angaben lt. Antrag.**
- 8) Wie in den Vorjahren bleibt ein Widerruf des Zuwendungsbescheids und eine anteilige bzw. gesamte Rückforderung der Zuwendungen nach Nr. 5.3 und 5.4 der HSL-Richtlinie vorbehalten, wenn Fördermaßnahmen unabhängig von Corona-Pandemiebedingten Maßnahmen nicht oder in einem geringeren Umfang zustande kamen, als beantragt bzw. bewilligt.
- 9) Sofern lt. Verwendungsnachweis die Corona-Maßnahmen des Landes nicht ursächlich für einen geringeren Umfang der tatsächlich durchgeführten Fördermaßnahmen sind, erfolgt die Abrechnung der Fördermaßnahmen wie bisher auf Basis der Angaben lt. Verwendungsnachweis.

Dieses Schreiben sowie der **Verwendungsnachweis für das Schuljahr 2019/20** sowie die **Anlage dazu** werden **auf der Homepage der L-Bank eingestellt** und können dort abgerufen werden.

Wurde ein Verwendungsnachweis bereits nach altem Muster erbracht, wird um Zusendung eines neuen **Verwendungsnachweises zusammen mit der Anlage hierzu** gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Stefan Reip  
Leitender Ministerialrat